Diese Betreiber vernichten diese Standortdaten und die Verzeichnisse der Teilnehmerkennungen, die sich auf diese Personen beziehen, sobald sie nicht mehr für die Verbreitung von Nachrichten an die Bevölkerung nötig sind und nach Absprache mit der zentralen Kommunikationsplattform des für Inneres zuständigen Ministers.

§ 3 - In § 1 Absatz 1 erwähnte Betreiber übernehmen die Kosten für:

1. Ein- und Ausgangspunkte an ihren eigenen Netzen und Diensten für den Austausch von Informationen mit der zentralen Kommunikationsplattform,

2. Anpassungen innerhalb ihrer eigenen Netze und Dienste, die erforderlich sind, um die vom König gemäß § 1 festgelegte Funktionsweise zu implementieren,

3. die Verbreitung von Nachrichten ausgehend von der zentralen Kommunikationsplattform an die betreffende Bevölkerung und jeden anderen Informationsaustausch zwischen dieser Plattform und den Betreibern,

4. die Verbreitung von Testnachrichten."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Dezember 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Fernmeldewesens
A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2019/30049]

18 FEVRIER 2018. — Loi portant des dispositions diverses en matière de pensions complémentaires et instaurant une pension complémentaire pour les travailleurs indépendants personnes physiques, pour les conjoints aidants et pour les aidants indépendants. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 24, 28 à 51 et 70 à 72 de la loi du 18 février 2018 portant des dispositions diverses en matière de pensions complémentaires et instaurant une pension complémentaire pour les travailleurs indépendants personnes physiques, pour les conjoints aidants et pour les aidants indépendants (*Moniteur belge* du 30 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2019/30049]

18 FEBRUARI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake aanvullende pensioenen en tot instelling van een aanvullend pensioen voor de zelfstandigen actief als natuurlijk persoon, voor de meewerkende echtgenoten en voor de zelfstandige helpers. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 24, 28 tot 51 en 70 tot 72 van de wet van 18 februari 2018 houdende diverse bepalingen inzake aanvullende pensioenen en tot instelling van een aanvullend pensioen voor de zelfstandigen actief als natuurlijk persoon, voor de meewerkende echtgenoten en voor de zelfstandige helpers (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2019/30049]

18. FEBRUAR 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 24, 28 bis 51 und 70 bis 72 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

18. FEBRUAR 2018 - Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL II - *Ergänzende Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer*

KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmungen*

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter:

1. ergänzender Altersversorgung: eine Ruhestandsrente und/oder bei Tod des Altersversorgungsanwärters vor oder nach Erreichen des Ruhestandsalters eine Hinterbliebenenrente oder den ihr entsprechenden Kapitalwert, die auf der Grundlage von Einzahlungen, die in einem Altersversorgungsabkommen festgelegt sind, als Ergänzung einer aufgrund einer gesetzlichen Regelung der sozialen Sicherheit festgelegten Pension aufgebaut wird,

2. Selbständigem:

- sozialversicherungspflichtige Selbständige, die in Artikel 12 § 1 oder 1*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnt sind,

- sozialversicherungspflichtige Selbständige, die in Artikel 12 § 2 desselben Erlasses erwähnt sind und Sozialbeiträge entrichten müssen, die mindestens den in Artikel 12 § 1 desselben Erlasses erwähnten Sozialbeiträgen entsprechen,

- sozialversicherungspflichtige Selbständige, die in Artikel 13*bis* § 2 Nr. 1 oder 1*bis* desselben Erlasses erwähnt sind,

- sozialversicherungspflichtige Selbständige, die in Artikel 13 § 1 desselben Erlasses erwähnt sind und nicht tatsächlich eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension aufgrund der Pensionsregelung für Selbständige oder einer anderen Pensionsregelung beziehen, ob vorzeitig oder nicht, und die Sozialbeiträge entrichten müssen, die mindestens den in Artikel 12 § 1 desselben Erlasses erwähnten Sozialbeiträgen entsprechen,

3. mithelfendem Ehepartner: Personen, die in Artikel 7*bis* § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnt sind und Beiträge entrichten müssen, die in den Artikeln 12 § 1 und 13*bis* § 2 Nr. 2 erwähnt sind oder gemäß Artikel 12 § 1*ter* des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 berechnet werden,

4. Helfer: sozialversicherungspflichtige Helfer, die die gemäß den Artikeln 12 § 1 oder 1*bis* und 13*bis* § 2 Nr. 1 oder 1*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen für eine hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit fälligen Beiträge entrichten müssen,

5. als natürliche Person tätigem Selbständigen: Selbständige, aus deren Berufstätigkeit Gewinne oder Profite, wie in Artikel 23 § 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt, hervorgehen können,

6. Altersversorgungsanwärter: als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und Helfer, die ein Altersversorgungsabkommen geschlossen haben, und ehemalige als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und Helfer, die weiterhin derzeitige oder aufgeschobene Ansprüche gemäß dem Altersversorgungsabkommen geltend machen,

7. Altersversorgungsabkommen: Abkommen in Sachen ergänzende Altersversorgung, in denen die Rechte und Pflichten eines Altersversorgungsanwärters, seiner Rechtsnachfolger und der Altersversorgungseinrichtung sowie die Regeln für den Aufbau der ergänzenden Altersversorgung und die Auszahlung der Leistungen festgelegt sind,

8. erdienten Rücklagen: Rücklagen, auf die ein Altersversorgungsanwärter gemäß dem Altersversorgungsabkommen zu einem bestimmten Zeitpunkt Anrecht hat,

9. erdienten Leistungen: Leistungen, auf die ein Altersversorgungsanwärter bei Erreichen des Ruhestandsalters gemäß dem Altersversorgungsabkommen Anspruch erheben kann, wenn er seine erdienten Rücklagen ohne weitere Beitragszahlung bei der Altersversorgungseinrichtung belässt,

10. Altersversorgungseinrichtung: ein Unternehmen beziehungsweise eine Einrichtung, die in Buch II und III des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnt sind und mit dem Aufbau der ergänzenden Altersversorgung und/oder der Auszahlung der Leistungen beauftragt sind,

11. Ruhestandsalter: das im Altersversorgungsabkommen angegebene Ruhestandsalter,

12. gesetzlichem Pensionsalter: das Pensionsalter aufgrund von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

13. Pensionierung: das tatsächliche Einsetzen der Ruhestandspension in Bezug auf die Berufstätigkeit, aufgrund derer Leistungen aufgebaut wurden,

14. Gesetz vom 27. Oktober 2006: das Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,

15. Rechtsvorschriften über die aufsichtsrechtliche Kontrolle: das Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und das Gesetz vom 27. Oktober 2006 sowie deren Ausführungserlasse,

16. FSMA: die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, die durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen eingesetzt worden ist.

KAPITEL 2 - *Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf das Altersversorgungsabkommen*

Art. 3 - § 1 - Im Hinblick auf den Aufbau einer ergänzenden Altersversorgung können als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner oder Helfer mit einer Altersversorgungseinrichtung ein Altersversorgungsabkommen schließen.

§ 2 - Unbeschadet der Angaben, die aufgrund anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vermerkt sein müssen, muss im Versorgungsabkommen das Ruhestandsalter festgelegt sein.

Das im Versorgungsabkommen vorgesehene Ruhestandsalter darf nicht niedriger sein als das zum Zeitpunkt des Abschlusses geltende gesetzliche Pensionsalter.

§ 3 - Der Text des Versorgungsabkommens wird dem Versorgungsanwärter übermittelt.

Art. 4 - Der König bestimmt auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers der Pensionen, des Ministers der Selbständigen und des Ministers der Wirtschaft sowie auf Stellungnahme der FSMA durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regeln und ihre Modalitäten, durch die den Versorgungsanwärtern und den entsprechenden Versorgungsempfängern ein angemessener Schutz in Bezug auf die Produkte gewährleistet werden kann, an die das Versorgungsabkommen direkt oder indirekt gebunden sein kann, insbesondere durch die Bestimmung der zugelassenen Basiswerte und/oder das Verbot bestimmter dieser Werte.

Der König bestimmt in diesem Erlass ebenfalls spezifische Informationsregeln und ihre Modalitäten, die beim Anbieten und Abschluss eines Versorgungsabkommens einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang kann der König auch Begleitmaßnahmen vorsehen, um die Versorgungsanwärter im Rahmen der vorvertraglichen Informationen zu warnen.

KAPITEL 3 - *Erdiente Rücklagen, erdiente Leistungen, Information von Versorgungsanwärtern und Auszahlung der Leistungen*

Art. 5 - Versorgungsanwärter haben gemäß dem Versorgungsabkommen Anspruch auf die erdienten Rücklagen und Leistungen.

Art. 6 - § 1 - Versorgungseinrichtungen übermitteln Versorgungsanwärtern, die im Vorjahr einen Beitrag gezahlt haben, einmal jährlich einen Rentenauszug, der folgende Angaben umfasst:

1. in einem ersten Teil ausschließlich folgende Angaben:

1) den Betrag der erdienten Rücklagen zum 1. Januar des betreffenden Jahres, berechnet auf der Grundlage der personenbezogenen Daten und der Parameter der ergänzenden Altersversorgungsleistung, die zum letzten Neuberechnungsdatum, das im Versorgungsabkommen festgelegt ist, berücksichtigt worden sind. Das Neuberechnungsdatum wird ebenfalls angegeben,

2) falls die erdienten Leistungen berechnet werden können, ihren Betrag zum 1. Januar des betreffenden Jahres, berechnet auf der Grundlage der personenbezogenen Daten und der Parameter der ergänzenden Altersversorgungsleistung, die zum letzten Neuberechnungsdatum, das im Versorgungsabkommen festgelegt ist, berücksichtigt worden sind. Das Neuberechnungsdatum wird ebenso wie das Datum der Einforderbarkeit der erdienten Leistungen angegeben,

3) den Betrag der Leistung bei Erreichen des Ruhestandsalters zum 1. Januar des betreffenden Jahres, berechnet auf der Grundlage folgender Angaben:

a. der Versorgungsanwärter zahlt bis zum Ruhestandsalter Beiträge, die den im Vorjahr gezahlten Beiträgen entsprechen,

b. die personenbezogenen Daten und Parameter der ergänzenden Altersversorgungsleistung, die zum letzten Neuberechnungsdatum berücksichtigt worden sind, das im Versorgungsabkommen festgelegt ist. Das Neuberechnungsdatum sowie gegebenenfalls der Ertrag werden angegeben.

Es wird verdeutlicht, dass es sich um eine Schätzung handelt, die nicht als Notifizierung eines Anspruchs auf ergänzende Altersversorgung gilt,

4) den Betrag der Leistung bei Tod vor Erreichen des Ruhestandsalters zum 1. Januar des betreffenden Jahres, berechnet auf der Grundlage der personenbezogenen Daten und der Parameter der ergänzenden Altersversorgung, die zum letzten Neuberechnungsdatum, das im Versorgungsabkommen festgelegt ist, berücksichtigt worden sind. Das Neuberechnungsdatum wird angegeben.

Es wird ebenfalls bestimmt, ob eine Waisenrente oder eine ergänzende Leistung bei Tod infolge eines Unfalls besteht,

2. in einem zweiten Teil mindestens folgende Angaben:

1) den aktuellen Finanzierungsstand der erdienten Rücklagen zum 1. Januar des betreffenden Jahres,

2) den in Nr. 1 Ziffer 1 erwähnten Betrag in Bezug auf das Vorjahr,

3) die Variablen, die für die Berechnung der in Nr. 1 Ziffer 1 und 2 erwähnten Beträge berücksichtigt werden,

4) den Betrag der im Laufe des Vorjahres eingezahlten Beiträge.

Bei der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Übermittlung informiert die Versorgungseinrichtung den Versorgungsanwärter darüber, dass er die Daten in Bezug auf seine ergänzende(n) Altersversorgungsleistung(en) in der durch Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 geschaffenen Datenbank in Bezug auf ergänzende Altersversorgungsleistungen einsehen kann.

Die Übermittlung kann unter folgenden Bedingungen auf elektronischem Wege erfolgen:

- Der auf elektronischem Wege einsehbare Rentenauszug muss ausgedruckt werden können.

- Der auf elektronischem Wege einsehbare Rentenauszug muss von der Versorgungseinrichtung auf einem dauerhaften Datenträger aufbewahrt werden.

Wenn der Rentenauszug elektronisch übermittelt wird, behält der in vorliegendem Paragraphen erwähnte Versorgungsanwärter das Recht, eine künftige Übermittlung des Rentenauszugs in Papierform zu beantragen.

§ 2 - Bei der Pensionierung oder wenn andere Leistungen zu gewähren sind, informiert die Versorgungseinrichtung den Empfänger beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger über

die zu gewährenden Leistungen, die Auszahlungsmöglichkeiten und die für die Auszahlung erforderlichen Daten.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 bis 2 erwähnten Mitteilungen enthalten ebenfalls folgende Angaben:

1. die Kenndaten des Versorgungsanwärters beziehungsweise des Interessehabenden, einschließlich der Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit (ENSS); dies gilt nicht für Empfänger einer Leistung im Todesfall,

2. die Kenndaten der Versorgungseinrichtung, einschließlich der Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU),

3. die Kenndaten des Versorgungsabkommens.

Der König kann die Liste mit den in Absatz 1 erwähnten Angaben ergänzen.

Wenn die Versorgungseinrichtung dem Versorgungsanwärter beziehungsweise dem Interessehabenden zusätzliche Informationen übermitteln möchte, muss dies in einem klar abgetrennten Teil erfolgen.

§ 4 - Die FSMA kann eine einheitliche Präsentationsweise festlegen, die für die in vorliegendem Artikel erwähnten Mitteilungen zu verwenden ist.

§ 5 - Versorgungseinrichtungen können ganz oder teilweise von den in vorliegendem Artikel auferlegten Verpflichtungen befreit werden, sofern die VoG SIGeDIS, gegründet gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen, sich auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Versorgungseinrichtung verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 6 - Versorgungseinrichtungen übermitteln der vorerwähnten VoG SIGeDIS die Daten, die in Bezug auf die in Artikel 306 § 2 Nr. 5 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnte Informationspflicht erforderlich sind.

Art. 7 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von § 2 und des in Artikel 8 erwähnten Rechts auf Übertragung von Rücklagen werden die Leistung der ergänzenden Altersversorgung und die erdienten Rücklagen bei der Pensionierung des Versorgungsanwärters ausgezahlt. Die Leistungen werden zum Datum der Pensionierung des Versorgungsanwärters berechnet und spätestens binnen dreißig Tagen ausgezahlt, nachdem der Versorgungsanwärter der Versorgungseinrichtung die für die Auszahlung erforderlichen Daten übermittelt hat.

Das Versorgungsabkommen bleibt bis zur Pensionierung gültig.

Die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen geschaffen worden ist, informiert die Versorgungseinrichtung über die Pensionierung des Versorgungsanwärters. Der König kann den Inhalt und die Modalitäten dieser Mitteilung näher bestimmen.

Erfolgt die Pensionierung nach dem Datum, an dem der Versorgungsanwärter das geltende gesetzliche Pensionsalter erreicht, oder nach dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Erhalt seiner Vorruhestandspension als Selbständiger erfüllt, dürfen in Abweichung von Absatz 1 die Leistung der ergänzenden Altersversorgung und die in Absatz 1 erwähnten Rücklagen auf Antrag des Versorgungsanwärters ab einem dieser Daten ausgezahlt werden, sofern das Versorgungsabkommen dies ausdrücklich vorsieht.

§ 2 - Vorschüsse auf Leistungen, Verpfändungen von Versorgungsansprüchen als Garantie für ein Darlehen und die Verwendung des Rückkaufswertes zur Wiederherstellung eines Hypothekarkredits dürfen nur zugelassen werden, um Versorgungsanwärtern zu ermöglichen, auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums unbewegliche Güter, die steuerpflichtige Einkünfte erzeugen, zu erwerben, zu bauen, zu verbessern, instand zu setzen oder umzubauen. Diese Vorschüsse und Anleihen müssen zurückgezahlt werden, sobald diese Güter nicht mehr Teil des Vermögens des Versorgungsanwärters sind.

Sind im Versorgungsabkommen Vorschüsse auf Leistungen, Verpfändungen von Versorgungsansprüchen oder die Möglichkeit, den Rückkaufswert zur Wiederherstellung eines Hypothekarkredits zu verwenden, vorgesehen, müssen die in Absatz 1 erwähnten Einschränkungen ausdrücklich im Versorgungsabkommen vermerkt sein.

Im Fall von Vorschüssen auf Leistungen, Verpfändungen von Versorgungsansprüchen oder Verwendung des Rückkaufswerts zur Wiederherstellung eines Hypothekarkredits darf deren Laufzeit nicht vor Ablauf der Frist enden, in der das gesetzliche Pensionsalter erreicht wird.

Art. 8 - Versorgungsanwärter können das Versorgungsabkommen jederzeit beenden und mit einer anderen Versorgungseinrichtung ein neues Versorgungsabkommen schließen.

Versorgungsanwärter haben das Recht, erdiente Rücklagen an eine andere Versorgungseinrichtung zu übertragen, die die Rücklagen gemäß dem vorliegenden Titel verwaltet. Dem Versorgungsanwärter dürfen Ausfälle von Gewinnbeteiligungen weder zur Last gelegt noch von den zum Zeitpunkt der Übertragung erdienten Rücklagen abgezogen werden. Die neue Versorgungseinrichtung darf Abschlussaufwendungen nicht auf übertragene Rücklagen anrechnen.

Die in Absatz 2 erwähnte Übertragung ist auf den Teil der Rücklagen begrenzt, der nicht für einen Vorschuss oder eine Verpfändung beziehungsweise im Rahmen der Wiederherstellung eines Hypothekarkredits verwendet worden ist.

Die Versorgungseinrichtung teilt spätestens binnen dreißig Tagen nach dem Antrag auf Übertragung der Rücklagen auf schriftlichem oder elektronischem Wege den Betrag der erdienten Rücklagen mit.

KAPITEL 4 - *Transparenz*

Art. 9 - Versorgungseinrichtungen arbeiten eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik aus. Sie überprüfen sie mindestens alle drei Jahre und unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.

In dieser Erklärung wird zumindest auf die angewandten Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, das Risikomanagement und die Strategie in Bezug auf die Mischung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Verpflichtungen in Sachen ergänzende Altersversorgung eingegangen.

Versorgungseinrichtungen teilen der FSMA binnen einem Monat jegliche Änderung der Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik mit.

Die FSMA kann im Wege einer Regelung präzisere Regeln in Bezug auf den Inhalt und die Form dieser Erklärung festlegen.

Art. 10 - § 1 - Versorgungseinrichtungen erstellen jedes Jahr einen Bericht über die Verwaltung der Versorgungsabkommen. Dieser Bericht wird den Versorgungsanwärtern auf einfache Anfrage übermittelt.

Der Bericht muss Informationen über die folgenden Punkte beinhalten:

1. lang- und kurzfristige Anlagestrategie und inwiefern soziale, ethische und ökologische Aspekte berücksichtigt werden,

2. Anlageerträge,

3. Kostenstruktur,

4. gegebenenfalls Gewinnbeteiligung der Versorgungsanwärter.

§ 2 - Versorgungseinrichtungen übermitteln Versorgungsanwärtern, ihren Rechtsnachfolgern beziehungsweise ihren Vertretern auf einfache Anfrage:

1. die in Artikel 9 erwähnte Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik,

2. den Jahresabschluss und den Jahresbericht der Versorgungseinrichtung,

3. gegebenenfalls die Auswahl von möglichen Anlageformen und das Anlagenportfolio sowie Informationen über das Risikopotenzial und die mit den Anlagen verbundenen Kosten, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt.

Die FSMA kann im Wege einer Regelung Inhalt und Form der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Informationen bestimmen.

KAPITEL 5 - *Kontrolle*

Art. 11 - Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse wird der FSMA anvertraut.

Art. 12 - Im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse übermitteln Versorgungseinrichtungen der FSMA die Liste der von ihnen verwalteten Versorgungsabkommen.

Die FSMA legt fest, wie häufig, mit welchem Inhalt und auf welchem Datenträger die in Absatz 1 erwähnten Informationen übermittelt werden.

Insofern die in Absatz 1 erwähnten Informationen von Versorgungseinrichtungen gemäß den von der VoG SIGeDIS bestimmten Anweisungen für die Meldung an die durch Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 geschaffene Datenbank in Bezug auf ergänzende Altersversorgungsleistungen übermittelt werden, gilt die in Absatz 1 erwähnte Mitteilungspflicht als erfüllt.

Art. 13 - Im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse legen Versorgungseinrichtungen auf Ersuchen der FSMA alle Informationen und Unterlagen vor.

Zu demselben Zweck kann die FSMA am belgischen Sitz von Versorgungseinrichtungen vor Ort Inspektionen durchführen oder Kopien aller Informationen in deren Besitz anfertigen, nachdem sie gegebenenfalls die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates darüber informiert hat.

Zu demselben Zweck sind Agenten, Makler oder Zwischenpersonen verpflichtet, der FSMA auf einfache Anfrage alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die den Bestimmungen des vorliegenden Titels unterliegenden Versorgungsabkommen zur Verfügung zu stellen.

Die FSMA kann für die Ausführung der vorangehenden drei Absätze Mitglieder ihres Personals oder selbständige, zu diesem Zweck bevollmächtigte Sachverständige abordnen, die ihr Bericht erstatten.

Art. 14 - § 1 - Stellt die FSMA fest, dass Versorgungseinrichtungen oder die in Artikel 13 Absatz 3 erwähnten Personen die Bestimmungen des vorliegenden Titels oder seiner Ausführungserlasse nicht einhalten, legt sie eine Frist fest, in der diesem Missstand abgeholfen werden muss.

Wenn dem Missstand nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholfen worden ist, kann die FSMA, unabhängig von den anderen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen, den Versorgungsanwärtern und Begünstigten der Versorgungsabkommen beziehungsweise deren Vertretern ihre Anmahnungen mitteilen.

Unter den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Bedingungen kann die FSMA ihre Anmahnungen im *Belgischen Staatsblatt* oder in der Presse veröffentlichen.

Die Kosten für Mitteilung und Veröffentlichung gehen zu Lasten des verwarnten Organs.

§ 2 - Bleiben Versorgungseinrichtungen oder die in Artikel 13 Absatz 3 erwähnten Personen nach Ablauf der in § 1 erwähnten Frist säumig, kann die FSMA, nachdem die Einrichtung beziehungsweise die Person ihre Verteidigungsmittel hat geltend machen können, ihr ein Zwangsgeld auferlegen, das pro Kalendertag Verzug 50.000 EUR und bei Missachtung ein und derselben Anmahnung 2.500.000 EUR nicht übersteigen darf.

§ 3 - Unbeschadet der anderen durch vorliegenden Titel oder durch andere Gesetze und Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen kann die FSMA, wenn sie einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Titels oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen feststellt, der verantwortlichen Person eine administrative Geldbuße auferlegen, die für ein und dieselbe Tat oder für ein und dieselbe Gesamtheit von Taten 2.500.000 EUR nicht übersteigen darf.

§ 4 - In Anwendung des vorliegenden Artikels auferlegte Zwangsgelder und Geldbußen werden von der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zugunsten der Staatskasse eingenommen.

Art. 15 - Die FSMA erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die in vorliegendem Titel und seinen Ausführungserlassen erwähnten Angelegenheiten.

Dieser zweijährliche Bericht wird mit den in Artikel 44 § 4 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und Artikel 47 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen vorgesehenen Berichten gebündelt.

Art. 16 - Zugelassene Kommissare und bestimmte Versicherungsmathematiker oder Personen, die gemäß den Rechtsvorschriften über die aufsichtsrechtliche Kontrolle die Verantwortung für die Aufgaben in Bezug auf die versicherungsmathematische Funktion innehaben, bringen der FSMA alle Fakten und Beschlüsse zur Kenntnis, von denen sie im Rahmen ihres Auftrags erfahren haben und die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse darstellen.

Die Mitteilung in gutem Glauben der in Absatz 1 erwähnten Fakten und Beschlüsse durch zugelassene Kommissare und bestimmte Versicherungsmathematiker oder Personen, die die Verantwortung für die Aufgaben in Bezug auf die versicherungsmathematische Funktion innehaben, an die FSMA gilt nicht als Verstoß gegen irgendeine durch Vertrag oder eine Gesetzes-, Verordnungs- beziehungsweise Verwaltungsbestimmung auferlegte Einschränkung in Sachen Informationsverbreitung und bringt für die betreffenden Personen keinerlei Haftung in Bezug auf den Inhalt dieser Mitteilung mit sich.

Art. 17 - Die in Artikel 61 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnte Kommission für ergänzende Altersversorgung für Selbständige ist beauftragt,

Stellungnahmen über Erlasse abzugeben, die in Ausführung des vorliegenden Titels gefasst werden, und über jegliche Fragen in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse zu beraten, die ihr von den zuständigen Ministern oder der FSMA vorgelegt werden.

Sie kann auf eigene Initiative Stellungnahmen über jegliche Probleme in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse abgeben.

KAPITEL 6 - *Strafbestimmungen*

Art. 18 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 250 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden Verwalter, Geschäftsführer beziehungsweise Beauftragte von Versorgungseinrichtungen belegt, die der FSMA beziehungsweise der von ihr bevollmächtigten Person wissentlich und willentlich falsche Erklärungen über die Anwendung des vorliegenden Titels abgegeben haben oder die sich geweigert haben, die in Anwendung des vorliegenden Titels oder seiner Ausführungserlasse angeforderten Informationen zu übermitteln.

Dieselben Sanktionen finden Anwendung auf Verwalter, Kommissare, die bestimmten Versicherungsmathematiker oder die Personen, die die Verantwortung für die Aufgaben in Bezug auf die versicherungsmathematische Funktion innehaben, Direktoren, Geschäftsführer beziehungsweise Beauftragte von Versorgungseinrichtungen, die den durch vorliegenden Titel oder seine Ausführungserlasse auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder die bei der Durchführung von Versorgungsabkommen mitgewirkt haben, die gegen vorliegenden Titel oder seine Ausführungserlasse verstoßen.

Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in vorliegendem Titel beschriebenen Straftaten, wobei der Betrag der Geldbuße nicht unter 40 Prozent der in vorliegendem Kapitel bestimmten Mindestbeträge liegen darf.

KAPITEL 7 - *Verjährung*

Art. 19 - Klagen von einem als natürliche Person tätigen Selbständigen, einem mithelfenden Ehepartner, einem Helfer und/oder einem Versorgungsanwärter gegen eine Versorgungseinrichtung, die aus einer ergänzenden Altersversorgung oder ihrer Verwaltung entstehen oder damit zusammenhängen, verjähren nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag, nach dem der geschädigte als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner, Helfer oder Versorgungsanwärter von dem Ereignis, das die Klage begründet, oder dem Schaden und der Identität der haftbaren Person Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen Kenntnis hätte erlangen müssen.

Klagen von einem Versorgungsempfänger gegen eine Versorgungseinrichtung, die aus einer ergänzenden Altersversorgung oder ihrer Verwaltung entstehen oder damit zusammenhängen, verjähren nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag, nach dem der Versorgungsempfänger entweder zugleich vom Bestehen der ergänzenden Altersversorgung, von

seiner Eigenschaft als Versorgungsempfänger und von dem Ereignis, durch das die Leistungen einforderbar werden, oder dem Schaden und der Identität der haftbaren Person Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen Kenntnis hätte erlangen müssen.

Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige, Entmündigte und andere Handlungsunfähige.

Die Verjährung läuft ebenso wenig gegen als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner, Helfer, Versorgungsanwärter oder -empfänger, denen es durch höhere Gewalt unmöglich ist, innerhalb der vorerwähnten Verjährungsfrist zu handeln.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels haben zwingenden Charakter.

KAPITEL 8 - *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 20 - Bis zur Veröffentlichung des ersten in Artikel 15 erwähnten gebündelten zweijährlichen Berichts werden die in Artikel 44 § 4 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und Artikel 47 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen vorgesehenen zweijährlichen Berichte gebündelt.

KAPITEL 9 - *Abänderungsbestimmungen*

Art. 21 - In Artikel 104 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1971 und das Gesetz vom 19. Oktober 2015, werden die Wörter "in Artikel 581" durch die Wörter "in den Artikeln 578*bis* und 581" ersetzt.

Art. 22 - Artikel 578*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. über Streitfälle zwischen einem als natürliche Person tätigen Selbständigen, einem mithelfenden Ehepartner oder einem Helfer, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einer Altersversorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf ergänzende Pensionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer."

Art. 23 - In Artikel 68 § 1 Buchstabe *c)* des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 13. März 2013, werden die Wörter "sowie die in Artikel 42 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 bestimmte ergänzende Altersversorgung" durch die Wörter "sowie die in Artikel 42 Nr. 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person

tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer bestimmte ergänzende Altersversorgung oder Vorteile derselben Art, die eine gesetzliche Pension ergänzen" ersetzt.

Art. 24 - In Artikel 191 Absatz 1 Nr. 7 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, ersetzt durch das Gesetz vom 13. März 2013 und abgeändert durch die Gesetze vom 5. Mai 2014 und 18. März 2016, werden die Wörter "sowie auf die in Artikel 42 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 bestimmte ergänzende Pension" durch die Wörter "sowie auf die in Artikel 42 Nr. 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer bestimmte ergänzende Altersversorgung oder auf jeden Vorteil derselben Art, der eine gesetzliche Pension ergänzt" ersetzt.

(…)

Art. 28 - In Artikel 74 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wird ein Buchstabe *c)* eingefügt:

"*c)* in Sachen Altersversorgung, Tod, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und Helfer gebildet werden, so wie in Titel II des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer erwähnt,".

Art. 29 - Artikel 305 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Nummern 4 und 5 wird eine Nr. 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"4/1. GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger: Titel II des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer,".

2. In Nr. 5 werden die Wörter "oder in Artikel 35 Nr. 1 des GEA Unternehmensleiter erwähnt" durch die Wörter ", in Artikel 35 Nr. 1 des GEA Unternehmensleiter oder in Artikel 2 Nr. 1 des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger erwähnt" und die Wörter "oder GEA Unternehmensleiter" werden durch die Wörter ", GEA Unternehmensleiter oder GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger" ersetzt.

3. In Nr. 7 werden die Wörter "in Anwendung des GEAS unterzeichnen" durch die Wörter "in Anwendung des GEAS oder des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger unterzeichnen" und die Wörter "oder GEA Unternehmensleiter" werden durch die Wörter ", GEA Unternehmensleiter oder GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger" ersetzt.

4. In Nr. 8 werden die Wörter "und in Artikel 35 Nr. 12 des GEA Unternehmensleiter" durch die Wörter ", in Artikel 35 Nr. 12 des GEA Unternehmensleiter und in Artikel 2 Nr. 10 des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger" und die Wörter "oder GEA Unternehmensleiter" werden durch die Wörter ", GEA Unternehmensleiter oder GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger" ersetzt.

5. In Nr. 10 werden zwischen den Wörtern "in Artikel 35 Nr. 10 des GEA Unternehmensleiter erwähnte erdiente Rücklagen" und den Wörtern "und Rücklagen" die Wörter ", in Artikel 2 Nr. 8 des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger erwähnte erdiente Rücklagen" eingefügt.

6. In Nr. 11 werden die Wörter "in Artikel 35 Nr. 11 des GEA Unternehmensleiter erwähnte erdiente Leistungen" durch die Wörter "in Artikel 35 Nr. 11 des GEA Unternehmensleiter oder in Artikel 2 Nr. 9 des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger erwähnte erdiente Leistungen" ersetzt.

Art. 30 - Artikel 306 § 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen den Nummern 3 und 4 eine Nr. 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"3/1. Anwendung der Bestimmungen des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger und seiner Ausführungserlasse über die ergänzende Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer seitens der FSMA oder anderer dazu ermächtigter Einrichtungen,".

2. In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "der Artikel 59 und 60" durch die Wörter "der Artikel 59, 60 und $145^{3/1}$" ersetzt.

3. In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "und von Artikel 39 § 5 des GEA Unternehmensleiter" durch die Wörter ", von Artikel 39 § 5 des GEA Unternehmensleiter und von Artikel 6 § 5 des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger" ersetzt.

4. In Absatz 2 wird zwischen den Ziffern "3," und "4" die Ziffer "3/1," eingefügt.

Art. 31 - In Artikel 306/6 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, werden die Wörter "und in Artikel 39 § 1 Nr. 1 Ziffer 3 des GEA Unternehmensleiter" durch die Wörter ", in Artikel 39 § 1 Nr. 1 Ziffer 3 des GEA Unternehmensleiter und in Artikel 6 § 1 Nr. 1 Ziffer 3 des GEA als natürliche Person tätiger Selbständiger" ersetzt.

Art. 32 - Artikel 30 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, aufgehoben und wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 30. September 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 30 - § 1 - Wenn am 1. Januar des Jahres vor einem Beitragsjahr die Summe der gesetzlichen Pension und der erdienten Rücklagen oder, in Ermangelung erdienter Rücklagen, der Rücklagen mit Bezug auf die ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung, geteilt durch den in Absatz 3 erwähnten Umwandlungskoeffizienten, das Pensionsziel für einen Selbständigen, mithelfenden Ehepartner oder Helfer, wie im Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnt, überschreitet, muss die juristische Person beziehungsweise die natürliche Person im vierten Quartal jeden Beitragsjahres einen Sonderbeitrag entrichten. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter natürlicher Person ein als natürliche Person tätiger Selbständiger im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer zu verstehen, nachstehend "natürliche Person" genannt.

Die in Absatz 1 erwähnte ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung umfasst jede ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung ungeachtet der Rechtsstellung der betreffenden Person zum Zeitpunkt des Aufbaus der Altersversorgung.

Die in Absatz 1 erwähnten erdienten Rücklagen oder Rücklagen werden vorab durch einen Koeffizienten geteilt, der von der Generaldirektion Sozialpolitik des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit für eine monatliche Rente eines 65-Jährigen festgelegt wird, und zwar auf der Grundlage prospektiver und geschlechtsneutraler, aufgrund der neuesten demographischen Studien der Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und des Föderalen Planbüros bestimmter Sterbetafeln, auf der Grundlage eines Zinssatzes, der dem durchschnittlichen Zinssatz der linearen Schuldverschreibungen (OLO) mit einer Laufzeit von zehn Jahren für die letzten sechs Jahre entspricht, und auf der Grundlage einer jährlichen Indexierung der monatlichen Rente von 2 Prozent pro Jahr und einer Übertragbarkeit dieser monatlichen Rente in Höhe von 80 Prozent zugunsten einer anderen Person des gleichen Alters. Jedes Mal, wenn neue prospektive Sterbetafeln aufgesetzt werden, wird der Umwandlungskoeffizient unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt anwendbaren vorerwähnten durchschnittlichen Zinssatzes neu berechnet.

Der Sonderbeitrag, den die juristische Person beziehungsweise die natürliche Person entrichten muss, beträgt 3 Prozent des Betrags, der dem Anteil der juristischen Person beziehungsweise der natürlichen Person an der wie folgt bestimmten Veränderung der erdienten Rücklagen oder, in Ermangelung erdienter Rücklagen, der Rücklagen mit Bezug auf die ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung im Laufe des Jahres vor dem Beitragsjahr entspricht.

Der Betrag dieser Veränderung entspricht im Falle einer Plusdifferenz der Differenz der erdienten Rücklagen oder, in Ermangelung erdienter Rücklagen, der Rücklagen am 1. Januar des Beitragsjahres und der erdienten Rücklagen oder, in Ermangelung erdienter Rücklagen, der Rücklagen am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr. Die erdienten Rücklagen oder Rücklagen des Jahres vor dem Beitragsjahr werden vorab zu einem Zinssatz kapitalisiert, der dem durchschnittlichen Zinssatz der linearen Schuldverschreibungen (OLO) mit einer Laufzeit von zehn Jahren für die letzten sechs Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr entspricht.

Wenn die erdienten Rücklagen oder die Rücklagen nicht am 1. Januar des Beitragsjahres und/oder am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr berechnet werden können, weil ein Ereignis während des Aufbaus der ergänzenden Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung eingetreten ist, werden diese Rücklagen wie folgt berechnet:

- erdiente Rücklage oder Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr zu berechnen sind, müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr berechnet werden,

- erdiente Rücklagen oder Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Beitragsjahres zu berechnen sind, müssen zum letztmöglichen Zeitpunkt vor dem 1. Januar des Beitragsjahres berechnet werden.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter:

1. gesetzlicher Pension: 50 Prozent des in Artikel 7 Absatz 3 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger erwähnten Höchstbetrags für das betreffende Jahr, multipliziert mit dem auf Lohnempfänger anwendbaren Laufbahnbruch und gegebenenfalls erhöht um 25 Prozent des in Artikel 5 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwähnten Höchstbetrags für das betreffende Jahr, multipliziert mit dem auf Selbständige anwendbaren Laufbahnbruch,

2. ergänzender Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung: sowohl die auf der Ebene eines Unternehmens aufgebaute Leistung als auch die gegebenenfalls auf der Ebene des Beschäftigungszweigs aufgebaute ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung.

Darunter ist sowohl die ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung zu verstehen, deren Erfüllung einer Altersversorgungseinrichtung anvertraut ist, als auch die Altersversorgung, die durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz des Unternehmens oder durch eine Unternehmensleiterversicherung finanziert wird.

Für die ergänzende Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenversorgung, die durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz des Unternehmens oder durch eine Unternehmensleiterversicherung finanziert wird, sind unter erdienten Rücklagen die Beträge zu verstehen, die der VoG SIGeDIS gemäß den Anweisungen mitgeteilt werden müssen, die aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erteilt werden,

3. Basisbetrag: den in Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen erwähnten Betrag,

4. Laufbahnbruch für Lohnempfänger: die Anzahl der bereits als Lohnempfänger geleisteten Laufbahnjahre, geteilt durch 45,

5. Laufbahnbruch für Selbständige: die Anzahl der bereits als Selbständiger geleisteten Laufbahnjahre, geteilt durch 45,

6. Pensionsziel: den mit dem Laufbahnbruch multiplizierten Basisbetrag, der die Laufbahn als Lohnempfänger und Selbständiger berücksichtigt.

Der König kann den Begriff "Laufbahnjahr" durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen.

Die Altersversorgungseinrichtungen teilen der VoG SIGeDIS spätestens am 30. Juni jeden Beitragsjahres die Daten mit, aufgrund deren die Grundlage für die Einnahme des Sonderbeitrags gemäß den Anweisungen festgelegt werden kann, die aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erteilt werden.

Damit die Altersversorgungseinrichtungen der VoG SIGeDIS die oben erwähnten Daten mitteilen können, übermitteln die juristischen Personen den Altersversorgungseinrichtungen spätestens am 28. Februar jeden Beitragsjahres die Liste der Selbständigen, die im Jahr vor dem Beitragsjahr über eine Altersversorgungszusage verfügten, die Erkennungsnummern der sozialen Sicherheit (ENSS) der Selbständigen sowie die Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) der juristischen Person.

Die Referenzbeträge für die Bestimmung des Basisbetrags und der gesetzlichen Pension werden für jedes Beitragsjahr von den zuständigen Pensionsdiensten festgelegt und der VoG SIGeDIS spätestens am 31. August jeden Beitragsjahres mitgeteilt.

Die Angaben mit Bezug auf die Anzahl der bereits geleisteten Laufbahnjahre und die erdienten Rücklagen oder Rücklagen werden für jedes Beitragsjahr von der VoG SIGeDIS festgelegt.

Die VoG SIGeDIS teilt den juristischen Personen und den natürlichen Personen spätestens am 30. September jeden Beitragsjahres die für die Berechnung und Zahlung des Sonderbeitrags erforderlichen Daten mit.

Die VoG SIGeDIS stellt dem LISVS die erhaltenen Daten auf der Grundlage der von diesem Institut erteilten Anweisungen zur Verfügung.

§ 2 - Alle juristischen Personen und natürlichen Personen, die für ein bestimmtes Beitragsjahr einen in § 1 erwähnten Sonderbeitrag entrichten müssen, müssen diesen Beitrag spätestens am 31. Dezember dieses Jahres zahlen. Die Zahlung muss an das LISVS erfolgen. Der Beitrag ist auf ein vom LISVS speziell zu diesem Zweck eröffnetes Konto einzuzahlen.

Auf den Teil des Beitrags, der nicht fristgerecht gezahlt worden ist, wird pro Monat Zahlungsverzug eine Erhöhung von einem Prozent angewandt, und zwar ab dem ersten Kalendermonat Verzug nach dem in Absatz 1 vorgesehenen äußersten Zahlungstermin. Diese Erhöhung wird bis einschließlich zu dem Monat angewandt, in dem entweder die juristische Person und die natürliche Person den ausstehenden Beitrag gezahlt haben, ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist oder der juristischen Person und der natürlichen Person ein Zwangsbefehl zur Zahlung der ausstehenden Beiträge zugestellt worden ist.

§ 3 - Das LISVS ist mit der Beitreibung der Beiträge, der Erhöhungen und der Kosten, gegebenenfalls auf dem Klageweg, beauftragt. Unbeschadet seines Rechts, vor den Richter zu laden, kann das LISVS als Einrichtung zur Einnahme des Beitrags die geschuldeten Beträge auch per Zwangsverfahren beitreiben.

Das LISVS kann die Kosten für Erinnerungsschreiben, die es wegen verspäteter Beitragszahlung gegebenenfalls über den Gerichtsvollzieher zustellen musste, zurückfordern.

Die Beitreibung des in vorliegendem Abschnitt erwähnten Beitrags verjährt in fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, für das er zu entrichten ist.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. wie in den Artikeln 2244 und folgende des Zivilgesetzbuches vorgesehen,

2. per Einschreiben oder Mahnung des Gerichtsvollziehers, womit das LISVS den ausstehenden Beitrag einfordert.

Die Klage auf Rückforderung eines unrechtmäßig gezahlten Beitrags verjährt in fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der unrechtmäßig gezahlte Beitrag gezahlt worden ist.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Verjährung wird unterbrochen:

1. wie in den Artikeln 2244 und folgende des Zivilgesetzbuches vorgesehen,

2. per Einschreiben der juristischen Person oder der natürlichen Person an das LISVS, in dem die Rückzahlung des unrechtmäßig gezahlten Beitrags gefordert wird.

§ 4 - Der in vorliegendem Artikel erwähnte Beitrag ist, was die Einkommensteuern betrifft, derselben Art wie die in Ausführung der sozialen Rechtsvorschriften zu entrichtenden Beiträge.

§ 5 - Die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts eingenommenen Beträge werden nach Abzug der dem LISVS entstandenen Verwaltungskosten mit Bezug auf den Beitrag der globalen Finanzverwaltung des Sozialstatuts der Selbständigen zugewiesen, wie in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung einer

globalen Finanzverwaltung in das Sozialstatut der Selbständigen in Anwendung von Titel VI Kapitel I des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnt. Die Verwaltungskosten mit Bezug auf diesen Beitrag werden jährlich vom LISVS im Rahmen des Kontenabschlusses berechnet.

§ 6 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. welche Angaben die juristische Person und die natürliche Person dem LISVS mitteilen müssen, sowie die Modalitäten dieser Übermittlung,

2. die Zahlungsmodalitäten,

3. die Fälle, in denen von der Anwendung der Erhöhungen abgesehen werden kann,

4. die Fälle, in denen das LISVS von der Beitreibung der Beiträge und Nebenforderungen absehen kann, wenn die Beitreibung zu unsicher oder zu aufwändig im Verhältnis zu den ausstehenden Beträgen erscheint,

5. genauere Modalitäten für die Einnahme dieses Sonderbeitrags,

6. genauere Regeln für die Rückzahlung der unrechtmäßig gezahlten Beiträge. In diesem Rahmen kann Er Aufschubzinsen vorsehen,

7. genauere Regeln für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts.

§ 7 - Das LISVS ist mit der Kontrolle der aus den Bestimmungen des vorliegenden Artikels hervorgehenden Verpflichtungen beauftragt. Zu diesem Zweck verwendet es eine computergestützte Datenbank, die die Erkennungsdaten der juristischen Personen und natürlichen Personen, die Daten, die die juristischen Personen und die natürlichen Personen dem LISVS mitteilen müssen, die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten personenbezogenen Erkennungsdaten der Selbständigen, die von der VoG SIGeDIS übermittelten Daten und die Altersversorgungseinrichtungen enthält."

KAPITEL 10 - *Inkrafttreten*

Art. 33 - Mit Ausnahme von Artikel 21, der am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt, tritt der vorliegende Titel drei Monate nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

TITEL III - *Abänderungen des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, des Sozialstrafgesetzbuches und von Titel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen*

KAPITEL 1 - *Abschaffung des Rates für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige und Reform der Kommission für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige*

Art. 34 - Artikel 60 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 wird aufgehoben.

Art. 35 - Artikel 61 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Kommission für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" werden jeweils durch die Wörter "Kommission für ergänzende Altersversorgung für Selbständige" ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter ", dem Rat für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" aufgehoben.

Art. 36 - Artikel 80 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2006 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Kommission für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" werden durch die Wörter "Kommission für ergänzende Altersversorgung für Selbständige" ersetzt.

2. Die Wörter ", des Rates für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" und die Wörter ", der Rat" werden gestrichen.

Art. 37 - Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird aufgehoben.

Art. 38 - Artikel 50 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Kommission für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" werden jeweils durch die Wörter "Kommission für ergänzende Altersversorgung für Selbständige" ersetzt.

2. Die Wörter ", dem Rat für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" werden gestrichen.

Art. 39 - Jedes Mal, wenn in einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung die Bezeichnung "Kommission für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" erwähnt wird oder darauf verwiesen wird, ist sie als "Kommission für ergänzende Altersversorgung für Selbständige" zu lesen.

KAPITEL 2 - *Übergangsbestimmung im Rahmen der Maßnahmen zur Verstärkung des ergänzenden Charakters der ergänzenden Altersversorgung in Bezug auf die Ruhestandspensionen*

Art. 40 - In das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 wird ein Artikel 65/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 65/4 - In Bezug auf Versorgungsanwärter, die 2016 das Alter von 55 Jahren oder mehr erreichen, dürfen die Leistung der ergänzenden Altersversorgung und die erdienten Rücklagen in Abweichung von Artikel 49 § 1 auch ab dem Zeitpunkt ausgezahlt werden, zu dem der Versorgungsanwärter das Alter von 60 Jahren erreicht, sofern das Versorgungsabkommen, so wie es vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen gültig war, dies ermöglicht und der Versorgungsanwärter eines des folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der Versorgungsanwärter hat nach dem 30. September 2010 und vor dem 1. Oktober 2015 die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige erwähnte Leistung erhalten.

2. Der Versorgungsanwärter hat nach dem 30. September 2010 und vor dem 1. Oktober 2015 von der in Artikel 22 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Kommission für Beitragsbefreiung eine vollständige oder teilweise Befreiung von Sozialbeiträgen erhalten.

3. Der Versorgungsanwärter, der gemäß den Artikeln 12 § 1 oder 13*bis* § 2 Nr. 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 Sozialbeiträge entrichten musste, hat sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 30. September 2010 und vor dem 1. Oktober 2015 in gerichtlicher Reorganisation befunden.

4. Die Gesellschaft, die der Versorgungsanwärter, der gemäß den Artikeln 12 § 1 oder 13*bis* § 2 Nr. 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 Sozialbeiträge entrichten musste, während des Bezugszeitraums als Unternehmensleiter im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 geleitet hat, hat sich zu einem bestimmten Zeitpunkt des Bezugszeitraums nach dem 30. September 2010 und vor dem 1. Oktober 2015 in gerichtlicher Reorganisation befunden.

5. Erstens überschreiten die Berufseinkünfte mindestens eines Steuerjahres zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2016 eines Versorgungsanwärters, der keine Einkünfte, wie in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt und gemäß Artikel 11 § 2 Absatz 1, 3 und 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 festgelegt, angibt, nicht 1,5 Mal den in Artikel 12 § 1 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 erwähnten Betrag.

Zweitens sind diese Berufseinkünfte niedriger als die Einkünfte aus den beiden vorherigen Steuerjahren.

Nur die Berufseinkünfte aus Steuerjahren, in denen der Versorgungsanwärter Sozialbeiträge gemäß Artikel 12 § 1 oder § 1*ter* oder Artikel 13*bis* § 2 Nr. 1 desselben Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 entrichten musste, werden berücksichtigt.

Der Nachweis über die in den Nummern 1, 2 und 5 erwähnten Umstände wird mittels einer Bescheinigung der gemäß Artikel 20 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 errichteten freien Sozialversicherungskasse für Selbständige oder der in Artikel 20 § 3 desselben Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 erwähnten Nationalen Hilfskasse erbracht, der der Versorgungsanwärter angeschlossen ist."

Art. 41 - In das Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird ein Artikel 55/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 55/7 - § 1 - In Bezug auf Versorgungsanwärter, die 2016 das Alter von 55 Jahren oder mehr erreichen, dürfen die Leistung der ergänzenden Altersversorgung und die erdienten Rücklagen in Abweichung von Artikel 40 § 1 auch ab dem Zeitpunkt ausgezahlt werden, zu dem der Versorgungsanwärter das Alter von 60 Jahren erreicht, sofern das Versorgungsabkommen, so wie es vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen gültig war, dies ermöglicht und der Versorgungsanwärter eines des folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der Versorgungsanwärter hat nach dem 30. September 2010 und vor dem 1. Oktober 2015 die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige erwähnte Leistung erhalten.

2. Die Gesellschaft, die der Versorgungsanwärter, der gemäß den Artikeln 12 § 1 oder 13*bis* § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen Sozialbeiträge entrichten musste, während des Bezugszeitraums als Unternehmensleiter im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 geleitet hat, hat sich zu einem bestimmten Zeitpunkt des Bezugszeitraums nach dem 30. September 2010 und vor dem 1. Oktober 2015 in gerichtlicher Reorganisation befunden.

Der Nachweis über den in Nr. 1 erwähnten Umstand wird mittels einer Bescheinigung der gemäß Artikel 20 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 errichteten freien Sozialversicherungskasse für Selbständige oder der in Artikel 20 § 3

desselben Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 erwähnten Nationalen Hilfskasse erbracht, der der Versorgungsanwärter angeschlossen ist.

§ 2 - In Bezug auf Versorgungsanwärter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 65/4 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 fallen, dürfen die Leistung der ergänzenden Altersversorgung und die erdienten Rücklagen auch ab dem Zeitpunkt ausgezahlt werden, zu dem der Versorgungsanwärter das Alter von 60 Jahren erreicht, sofern das Versorgungsabkommen, so wie es vor dem Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Dezember 2015 gültig war, dies ermöglicht."

KAPITEL 3 - *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 42 - Artikel 44 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Wörter "in Artikel 11 § 2 Absatz 1, 2, 4, 5, 6 und 7" durch die Wörter "in Artikel 11 § 2 Absatz 1, 3, 5, 6, 7 und 8" ersetzt.

2. Paragraph 2/2, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"§ 2/2 - Die in den Paragraphen 2 und 2/1 erwähnten Berufseinkünfte werden mit einem Bruch multipliziert, den der König zu Beginn jedes Kalenderjahres in Ausführung von Artikel 11 § 3 Absatz 3 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen festlegt."

Art. 43 - In Artikel 48 § 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, werden die Wörter "von der Ausführung der" durch die Wörter "von den" und die Wörter "die Ausführung dieser Verpflichtungen" durch die Wörter "diese Verpflichtungen" ersetzt.

Art. 44 - In Artikel 26 § 6 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit werden die Wörter "von der Ausführung der" durch die Wörter "von den" und die Wörter "die Ausführung dieser Verpflichtungen" durch die Wörter "diese Verpflichtungen" ersetzt.

Art. 45 - Artikel 52 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 46 - Artikel 54 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 29. Februar 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 54 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 250 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden Verwalter, Geschäftsführer beziehungsweise Beauftragte von Versorgungseinrichtungen und andere mit der Durchführung der Solidaritätszusage beauftragten juristischen Personen sowie Versorgungsträger und Arbeitgeber beziehungsweise ihre Beauftragten belegt, die der FSMA beziehungsweise der von ihr bevollmächtigten Person wissentlich und willentlich falsche Erklärungen über die Anwendung des vorliegenden Titels abgegeben haben oder die sich geweigert haben, die in Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse angeforderten Informationen zu übermitteln.

Dieselben Sanktionen finden Anwendung auf Verwalter, Kommissare, die bestimmten Versicherungsmathematiker oder die Personen, die die Verantwortung für die Aufgaben in Bezug auf die versicherungsmathematische Funktion innehaben, Direktoren, Geschäftsführer beziehungsweise Beauftragte von Versorgungseinrichtungen und anderen mit der Durchführung der Solidaritätszusage beauftragten juristischen Personen sowie auf Versorgungsträger und Arbeitgeber beziehungsweise ihre Beauftragten, die den durch vorliegenden Titel oder seine Ausführungserlasse auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder die bei der Durchführung von Versorgungszusagen mitgewirkt haben, die gegen vorliegenden Titel oder seine Ausführungserlasse verstoßen.

Dieselben Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verstöße gegen die Diskriminierungsverbote, die im Gesetz vom 10 Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, im Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnt sind, zu einem Verstoß gegen das in Artikel 14 § 1 erwähnte Diskriminierungsverbot führen.

Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in vorliegendem Titel beschriebenen Straftaten, wobei der Betrag der Geldbuße nicht unter 40 Prozent der in vorliegendem Kapitel bestimmten Mindestbeträge liegen darf."

Art. 47 - Artikel 54*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Februar 2016, wird aufgehoben.

Art. 48 - In Buch II Kapitel 9 des Sozialstrafgesetzbuches wird der Abschnitt 9/1 mit der Überschrift "Verpflichtungen der Arbeitgeber, der Altersversorgungsträger, der Altersversorgungseinrichtungen und der mit der Ausführung der Solidaritätszusage in Sachen ergänzende Altersversorgung beauftragten juristischen Personen", der die Artikel 225/1 bis 225/9 umfasst, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Februar 2016, aufgehoben.

Art. 49 - Artikel 35 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. Nummer 12 wird wie folgt ersetzt:

"12. Altersversorgungseinrichtung: ein Unternehmen beziehungsweise eine Einrichtung, die in Buch II und III des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnt und mit der Durchführung der Altersversorgungszusage beauftragt sind,".

3. In Nummer 15 werden die Wörter "das Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen" durch die Wörter "das Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen" ersetzt.

4. Nummer 17 wird aufgehoben.

Art. 50 - In Artikel 39 § 5 desselben Gesetzes werden die Wörter "von der Ausführung der" durch die Wörter "von den" und die Wörter "die Ausführung dieser Verpflichtungen" durch die Wörter "diese Verpflichtungen" ersetzt.

Art. 51 - Artikel 46 § 5 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

(…)

TITEL VI - *Inkrafttreten*

Art. 70 - Vorliegendes Gesetz tritt am Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen, für die das Datum des Inkrafttretens durch die Artikel 33, 66, 69, 71 und 72 festgelegt wird.

Art. 71 - Artikel 42 Nr. 1 wird mit 2. Oktober 2015 wirksam.

Art. 72 - Artikel 49 wird mit 23. März 2016 wirksam mit Ausnahme von Nr. 1, die mit 29. Juni 2014 wirksam wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Februar 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Selbständigen
D. DUCARME

Der Minister der Pensionen
D. BACQUELAINE

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS